

Hinweise zum Ausfüllen der Anmeldung zur Übernachtungsteuer

Allgemeines

Die Gemeinde Rheinhausen erhebt mit Wirkung ab 01.01.2017 eine Übernachtungsteuer nach der Übernachtungssteuersatzung vom 22.06.2016.

Der/Die Betreiber/Betreiberin ist/sind verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr der Gemeinde Rheinhausen eine Steueranmeldung abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Quartals, folglich der 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01.. Die Steuer ist in der Anmeldung selbst zu errechnen und fristgerecht zu entrichten. Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird oder die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steueranmeldung

Anmeldezeitraum

Bitte tragen Sie das Quartal und das Jahr ein.

Steuerpflichtige(r)/ Beherbergungsbetrieb (zu Ziffer 1)

Geben Sie bitte den/die Betreiber/in mit Anschrift und den Beherbergungsbetrieb mit Anschrift an. Bei mehreren Betrieben füllen Sie bitte gesonderte Steueranmeldungen aus. Die Angaben der Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig, erleichtern Rückfragen und vereinfachen dadurch das Veranlagungsverfahren.

Anlagen (zu Ziffer 2)

Für Übernachtungen, für die keine Übernachtungsteuer erhoben wurde, reichen Sie bitte Nachweise ein. Die Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigungen und Eigenbescheinigungen über berufliche Veranlassung sind im Original vorzulegen und die Anzahl einzutragen.

Bei Rechnungsstellung an Arbeitgeber/Dienstherren legen Sie bitte eine Liste/Listen über die im gesamten Anmeldezeitraum ausgestellten Rechnungen an Firmen/Behörden bei. Darin müssen der Name der Firma/Behörde und des Gastes, das Rechnungsdatum, die Dauer des Aufenthaltes und die Übernachtungskosten enthalten sein.

Berechnung der Übernachtungsteuer (zu Ziffer 3)

Übernachtungen insgesamt:

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Mehrwertsteuer und ohne Verpflegungsleistung. Bitte tragen Sie die **Summe** aller Bemessungsgrundlagen der gesamten Übernachtungen im Anmeldezeitraum ein.

abzügliche Übernachtungen:

Für Übernachtungen, die nicht der Übernachtungsteuer unterliegen, tragen Sie bitte die Anzahl der Übernachtungen von minderjährigen Gästen bzw. Übernachtungen mit beruflicher/betrieblicher Notwendigkeit und den jeweiligen Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für diese Übernachtungen ein.

steuerpflichtige Übernachtungen:

Als Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Übernachtungen ist der Betrag der Übernachtungen insgesamt abzüglich der Übernachtungen von minderjährigen Gästen und Übernachtungen mit beruflicher/betrieblicher Notwendigkeit.

Übernachtungsteuer:

Aus der Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Übernachtungen sind 5% Übernachtungsteuer zu errechnen.

Hinweis zur Berechnungstabelle:

Zur Vereinfachung für die Beherbergungsbetriebe verzichten wir vorerst auf die nach § 7 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung geforderte Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen. Wir behalten uns jedoch vor, diese Abfrage ggf. im Laufe des Steuererhebungsverfahrens zu ergänzen.

Erstattungen (zu Ziffer 3 und 4)

Für Erstattungen, die vorangegangene, bereits gemeldete Zeiträume betreffen, ist die Anzahl und der Betrag der zu viel bezahlten Übernachtungsteuer unter Ziffer 4 einzutragen, der Betrag in die entsprechende Spalte unter Ziffer 3 zu übernehmen und die Belege/Listen zur Begründung beizufügen. Der Betrag ist von der errechneten Übernachtungsteuer abzuziehen.

Falls im laufenden Zeitraum Erstattungen erfolgten, können diese bereits oben bei B berücksichtigt werden. Hier bitte keine gesonderte Eintragung vornehmen.

Die Steuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu entrichten. Es ergeht **kein** Steuerbescheid.

Sonstige Angaben (zu Ziffer 5)

Hier können Sie ergänzende Angaben machen und auf evtl. beigefügte Unterlagen hinweisen.

Unterschrift (zu Ziffer 6)

Die Steueranmeldung ist vom/von der Betreiber/in bzw. seiner/ihrer Vertreter/in zu unterschreiben. Wir bitten, diese zusammen mit den Anlagen in Papierform bei der Stadtkämmerei - Abteilung Steuern - einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steueranmeldung hat die Wirkung eines Bescheides unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Sie können gegen die Festsetzung innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Aufbewahrung

Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen im Original aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!